

Ordnung für den Religionsunterricht

Vom 16. Mai 1973

Vom Regierungsrat genehmigt am 29. Mai 1973

Der Erziehungsrat, in Ausführung von § 77 des Schulgesetzes¹⁾, im Einvernehmen mit der Evangelisch-reformierten, der Römisch-katholischen und der Christkatholischen Kirche von Basel-Stadt (nachstehend «Kirchen» genannt), erlässt folgende Ordnung:

Verfahren für die Festsetzung der Religionsstunden

§ 1. Die zuständigen Organe der Kirchen vereinbaren die Unterrichtszeiten der Religionsstunden im Rahmen des normalen Schulpensums jeweils spätestens vier Monate vor Beginn des neuen Schuljahres mit den Rektoraten der Schulen (bei den Primarschulen mit den Schulhausvorstehern).

Richtlinien 7. bis 9. Schuljahr

§ 2. Für das 7. Schuljahr ist eine Randstunde vormittags, wenn möglich zwischen Dienstag und Freitag, freizuhalten.

² Für das 8. Schuljahr ist eine Doppelstunde zu Beginn des Vormittags, am Dienstag oder Donnerstag, nach Absprache mit den Kirchen, freizuhalten.

³ Für das 9. Schuljahr ist eine Doppelstunde am Dienstag ab 16 Uhr freizuhalten.

Sonderregelung für das 10. bis 12. Schuljahr

§ 3. Für das 10. bis 12. Schuljahr ist die Konferenz der Rektoren oberer Schulen (KROS) ermächtigt, mit den Kirchen die Ansetzung einer Wochenstunde abzusprechen.

Anmeldung für den Religionsunterricht

§ 4. Schüler unter 16 Jahren, die den Kirchen angehören, gelten für den Religionsunterricht der Kirchen als angemeldet. Abmeldungen sind von den Eltern an den Religionslehrer zu richten.

² Schüler über 16 Jahre können sich selbständig an- und abmelden.

Zuteilung der Religionslehrer

§ 5. Die Kirchen teilen den Rektoren rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres die Namen der Religionslehrer sowie allfälliger Inspektoren mit.

¹⁾ SG 410.100.

Pflichten der Religionslehrer

§ 6.²⁾ Für die Religionslehrer gelten sinngemäss die Pflichten, die in den Bestimmungen über die Arbeit der Lehrer festgelegt sind.

Pflichten und Rechte der Rektoren

§ 7. Die Rektoren bzw. die Schulhausleitungen, sorgen für die Information der Schüler über Ort und Zeit des Religionsunterrichtes, soweit dieser im Schulhaus stattfindet.³⁾

²⁾ Sie halten die Schülerlisten den Religionslehrern zur Einsicht offen.

³⁾ Sie gewährleisten die unbehinderte Benützung der zugewiesenen Unterrichtsräume und Lehrerzimmer.

⁴⁾ Bei Störungen des Unterrichtsbetriebes ergreift der Rektor die erforderlichen Massnahmen und orientiert den zuständigen Leiter des Religionsunterrichtes.

Lehrkräfte staatlicher Schulen als Religionslehrer

§ 8.⁴⁾ Die Rektoren der Orientierungsschule, der Weiterbildungsschule und der oberen Schulen können den ihnen unterstellten Lehrkräften die Erteilung von Religionsunterricht im Auftrag der Kirchen innerhalb ihrer Pflichtstundenzahl erlauben. Im übrigen gilt § 77 Abs. 4 des Schulgesetzes.

Rechnungsstellung

§ 9. Der Staat stellt den Kirchen für die innerhalb der gesetzlichen Pflichtstundenzahl erteilten Religionsstunden jährlich Rechnung auf der Grundlage der den betreffenden Lehrkräften ausbezahlten Besoldung.

Meinungsverschiedenheiten über den Vollzug

§ 10. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Verantwortlichen für den kirchlichen Unterricht und den Schulleitungen über den Vollzug dieser Ordnung entscheiden Erziehungsdepartement und Kirchen in gegenseitiger Absprache. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Regierungsrat.

Diese Ordnung ersetzt sämtliche früheren Ordnungen und Abkommen über den Religionsunterricht. Sie tritt sofort in Wirksamkeit.

²⁾ § 6 geändert durch ERB vom 27. 3. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2000).

³⁾ § 7 Abs. 1: Begriff «Schulhausvorsteher» ersetzt durch «Schulhausleitungen» durch Abschn. II des ERB vom 8. 9. 2003 (wirksam seit 11. 8. 2003, publiziert am 27. 9. 2003).

⁴⁾ § 8 geändert durch ERB vom 27. 3. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2000).